



Amtliche Mitteilungen 40/2016

**Verkündungsordnung der Universität zu Köln
Vom 22. März 2016**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 30. MÄRZ 2016
Öffentlich ausgelegt: 30.03.-21.04.2016

Verkündungsordnung der Universität zu Köln

Vom 22. März 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), hat die Universität zu Köln folgende Verkündungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verkündungsblatt
- § 2 Ausfertigung
- § 3 Veröffentlichung
- § 4 Inkrafttreten
- § 5 Aufbewahrung und Archivierung
- § 6 Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 1

Verkündungsblatt

(1) Die Universität zu Köln gibt die Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Universität zu Köln, ihrer Fakultäten und Einrichtungen in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln nach Maßgabe dieser Ordnung bekannt (Verkündungsblatt).

(2) Die Satzungen, Beitragsordnungen und Jahresabschlüsse der Studierendenschaft der Universität zu Köln und des Kölner Studentenwerks werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

(3) Ordnungen und Beschlüsse von Einrichtungen, die der Universität zu Köln angegliedert oder mit der Universität zu Köln verbunden sind, sollen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

(4) Amtliche Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung erschienen sind, bedürfen keiner erneuten Verkündung.

§ 2

Ausfertigung

(1) Die Amtlichen Mitteilungen werden von der Rektorin oder dem Rektor herausgegeben und zur Veröffentlichung ausgefertigt. Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Fakultäten und solche gemäß § 1 Abs. 2 und 3 werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bzw. den zuständigen Dekaninnen und Dekanen oder von dem leitenden Mitglied des Gremiums oder der Einrichtung ausgefertigt und der Rektorin oder dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Der Ausfertigungsvermerk ist unter die Ordnung oder den zu veröffentlichenden Beschluss zu setzen und lautet „Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des [Gremiums] vom [Datum]“. Soweit Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse durch das Rektorat zu prüfen sind, wird „sowie des Beschlusses des Rektorats vom [Datum]“ hinzugefügt. Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zustimmung bzw. das Herstellen eines Einvernehmens vorgesehen, wird der Ausfertigungsvermerk durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

§ 3

Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung der Amtlichen Mitteilungen erfolgt durch öffentliche Auslage vor dem Anschlagbrett im Bereich der Abteilung Gremien- und sonstige akademische Angelegenheiten im Hauptgebäude der Universität zu Köln, Albertus Magnus Platz, für die Dauer von drei Wochen. Zu Informationszwecken erfolgt darüber hinaus eine Veröffentlichung im Internet.

(2) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 erfolgt zentral durch die Universitätsverwaltung. Die Universitätsverwaltung erstellt über die in § 5 genannten Druckexemplare hinaus bei Bedarf weitere Druckexemplare. Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Fakultäten können außerdem auf den Internetseiten der Fakultät/en zugänglich gemacht werden und/oder an dem Anschlagbrett des zuständigen Dekanates bzw. der zuständigen Dekanate ausgehängt werden.

(3) Jede Einrichtung muss gewährleisten, dass ihre Mitglieder und Angehörigen über die Neuerscheinung von Amtlichen Mitteilungen in angemessener Weise informiert werden. Die Amtlichen Mitteilungen können nach der Frist des Abs. 1 in der Universitätsverwaltung zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Amtlichen Mitteilungen können gegen Kostenersatz bei der Universität bezogen werden.

(4) Jede Amtliche Mitteilung wird nach den Vorgaben des Corporate Design erstellt.

§ 4

Inkrafttreten

Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse nach § 1 treten, falls nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft (§ 14 Abs. 2 Grundordnung).

§ 5

Aufbewahrung und Archivierung

Die Originale der ausgefertigten Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse sowie ein Druckexemplar jeder Amtlichen Mitteilung werden für die Dauer ihrer Geltung in der Universitätsverwaltung aufbewahrt. Ein weiteres Druckexemplar jeder Amtlichen Mitteilung wird nach Veröffentlichung zur dauerhaften Archivierung an das Universitätsarchiv weitergeleitet.

§ 6

Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Universität zu Köln über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen vom 21. Mai 2013, Amtliche Mitteilungen 25/2013, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 20.01.2016.

Köln den, 22.03.2016

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln